

HANS-PETER SCHWINTOWSKI

Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot

Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft

Gegenstand der Sprachwissenschaft, und damit der Linguistik, ist derjenige Teil der „Psychologie des Menschen, in dem es um ein ganz besonderes *mentales Organ*, eben die menschliche Sprache, geht“.¹ Die Fähigkeit zu sprechen führt über einen gewissen Erfahrungszeitraum zu einer Grammatik, die Sätze mit formalen und semantischen Eigenschaften generiert. Man kann die Grammatik als ein komplexes Verhaltensprogramm verstehen, das einen zentralen und für den Menschen charakteristischen Verhaltensbereich trägt und steuert.² Der Gegenstand der Linguistik ist mithin die *Struktur der Sprache*.³ Es geht um die Ordnung und die Eigentümlichkeiten von Sprache, um Grundmuster, Tiefenstruktur und Invarianz und damit um die universellen Gesetzmäßigkeiten der Sprache im Sinne von Lévi-Strauss.⁴

Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der *Struktur des Rechts*, insbesondere mit der Dogmatik, der Auslegung und der Fortentwicklung von Rechtsinstituten und Rechtssystemen. Die diesen Systemen zu-

¹ NOAM CHOMSKY, *Reflexionen über die Sprache*. Frankfurt am Main 1993, 49.

² MANFRED BIERWISCH, *Recht linguistisch gesehen*, in: GÜNTHER GREWENDORF (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Sprachkultur*. Frankfurt am Main 1992, 43; GIBERT FANSELOW/SASCHA W. FELIX, *Sprachtheorie – eine Einführung in die Generative Grammatik*. Bd. 1: Grundlagen und Zielsetzungen, München 1993, passim; HELMUT GIPPER, *Das Sprachapriori – Sprache als Voraussetzung menschlichen Denkens und Erkennens*. Stuttgart 1987, passim; PAUL WATZLAWICK/JANET H. BEAVIN/DON D. JACKSON, *Menschliche Kommunikation – Formen, Störungen, Paradoxien*. Bern 1996, passim.

³ BIERWISCH, *Recht linguistisch gesehen* (Fn. 2), 47; Demgegenüber beschäftigt sich die Semiotik weitergehend mit der Welt der Zeichen und der Signale, somit auch mit non-verbaler Kommunikation, vertiefend: UMBERTO ECO, *Einführung in die Semiotik*. München 1972, passim; JAN ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis – Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*. München 1992, passim; HANS HÖRMANN, *Einführung in die Psycholinguistik*. Darmstadt 1987; JOHN R. SEARLE, *Ausdruck und Bedeutung*. Frankfurt am Main 1982.

⁴ Zitiert nach MANON MAREN-GRISEBACH, *Methoden der Literaturwissenschaft*. München 1982, 104 ff.

grunde liegenden gedanklichen Strukturen werden durch Sprache wiedergegeben.⁵ Rechts- und Sprachsysteme sind somit eng aufeinander bezogen. Wahrscheinlich impliziert die Existenz des einen Systems das andere. Recht verweist auf die noch wenig erforschte *Universalgrammatik* menschlicher Regelbildung – Sprache verleiht dieser Fähigkeit ihren Ausdruck und ist umgekehrt zugleich auch Motor und Ursache für jene sozialen Konflikte, die Regelbildung auslösen. Recht ist ohne Sprache ebenso wenig denkbar, wie Sprache ohne Recht. Diese eigentümliche Wechselwirkung zwischen Sprache und Recht ist so stark und so selbstverständlich, dass Sprach- und Rechtswissenschaft sich gegenseitig kaum bemerken, ja nicht einmal die Frage danach stellen, ob es grundlegende Unterschiede zwischen der Allgemeinsprache auf der einen Seite und der Fachsprache Recht auf der anderen Seite gibt und ob möglicherweise Unterschiede und vielleicht auch Interdependenzen zwischen der Universalgrammatik der Sprache und derjenigen des Rechts bestehen. Seit kurzem erst erkennen die Disziplinen ihre gemeinsamen Wurzeln und beginnen einen vorsichtigen wissenschaftlichen Diskurs.

Auf dem Gebiet der Textverständlichkeit sind sich Linguistik und Recht schon recht nahe.⁶ Dabei ist der Ruf nach verständlichen Gesetzen nichts Neues. Hermann Conring verlangte schon 1643, man solle

„das Recht in einer Sprache niederschreiben, die knapp, klar und vaterländisch ist. Diese Sprache nämlich ist dann endlich für diejenigen verständlich, die nach diesem Recht leben sollen“.⁷

Ähnlich hat der Europäische Gerichtshof am 12. September 2000 entschieden, dass eine nationale gesetzliche Regelung gegen die europäische Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG) verstößt, wenn die Verwendung einer bestimmten Sprache für die Etikettierung von Lebens-

⁵ BIERWISCH, Recht linguistisch gesehen (Fn. 2), 48; BERNHARD GROSFELD, Sprache und Schrift als Grundlage unseres Rechts, in: *JZ* 1997, 633–639; DIETRICH BUSSE, *Recht als Text*. Tübingen 1992.

⁶ HANS-PETER SCHWINTOWSKI, Das Transparenzgebot im Privatversicherungsrecht – Kriterien und Beispiele für verständliche und transparente Verbraucherinformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen, in: *Versicherungswissenschaftliche Studien* 15 (2000), 87–151; DERS., Die sprachliche Struktur des juristischen Argumentation, in: MONIKA DOHERTY, MANFRED SCHMITZ (Hrsg.), *Sprache und Wirtschaft in der europäischen Informationsgesellschaft*. Berlin 1996, 25–46; CHRISTIAN F. G. SCHENDERA, Die Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten – eine kritische Darstellung von Modellen, Methoden und Ergebnissen, in: *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* (2000), 3–33.

⁷ HERMANN CONRING, *De Origine Iuris Germanici*. Helmstedt 1643; vertiefend KENT D. LERCH, Gesetze als Gemeingut aller. Der Traum vom verständlichen Gesetz, im vorliegenden Band, 225–237.

mitteln vorgeschrieben wird, ohne die Möglichkeit vorzusehen, eine andere für den Käufer leichter verständliche Sprache zu verwenden.⁸

1. Das rechtliche Transparenzgebot

Heute ist das Transparenzgebot zum Rechtsprinzip erhoben, jedenfalls soweit es um Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht. Nach Art. 5 der EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln vom 5. April 1993⁹ müssen alle Klauseln in Verbraucherverträgen „stets klar und verständlich abgefasst sein“. Das gilt auch mit Blick auf Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrages oder den Preis betreffen (Art. 4 Abs. 2).

Das Transparenzgebot wirft in der Rechtswissenschaft Europas die Frage nach den Kriterien für Klarheit und Verständlichkeit von Texten auf. In Deutschland hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein dreistufiges Konzept entwickelt.¹⁰ Formal geht es Schriftlichkeit, eine übersichtliche Gliederung sowie eine verständliche Sprache. Inhaltlich müssen die Klauseln klar, bestimmt, wahr, vollständig und rechtzeitig formuliert sein. Maßstab ist der typische Durchschnittskunde, d. h. der durchschnittliche Kunde ohne rechtliche Spezialkenntnisse.¹¹

Transparenzgebot nach BGH

I. Formerfordernisse

- Schriftlichkeit
- übersichtliche Gliederung
- verständliche Sprache

II. Inhaltliche Verständlichkeit

- Klarheit
- Bestimmtheit
- Wahrheit
- Vollständigkeit
- Rechtzeitigkeit

⁸ EuZW 2001, 16.

⁹ Richtlinie 93/13/EWG.

¹⁰ BGHZ 136, 401 ff.

¹¹ BGHZ 123, 83 ff., 85; NJW-RR 1998, 1034.

Bei einem kurzen Blick auf diese Kriterien leuchten manche intuitiv ein, andere wie das Wahrheitsgebot oder die Rechtzeitigkeit weniger.¹² Für das Wahrheitsgebot wird auf Klauseln verwiesen, die den Anschein einer umfassenden Haftung des Kunden erwecken¹³ oder solche, wonach der Kunde bei Nichtbenachrichtigung des Reiseveranstalters alle Mängelansprüche verliert, auch wenn die Benachrichtigung gar nicht möglich oder nicht zumutbar ist.¹⁴ Es ist in der Tat fraglich, ob dies etwas mit der Transparenz, der Verständlichkeit, einer Klausel zu tun hat. Es geht eher um Formen der Irreführung und damit um Klauseln, die nach § 9 AGBG unangemessen und nichtig sind. Vielleicht sollten hierüber die Sprachwissenschaftler mit den Juristen noch einmal nachdenken.

Bei der Rechtzeitigkeit geht es um die Frage, ob der Kunde vor Vertragsschluss von der Klausel rechtzeitig Kenntnis nehmen konnte (§ 2 AGBG). Andernfalls gilt die Klausel als nicht vereinbart. Auch das hat mit Verständlichkeit im engeren Sinne nichts zu tun. Sehr klare und verständliche Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht rechtzeitig offeriert werden. Das juristische Transparenzgebot sollte somit auf der inhaltlichen Seite um die Kriterien Wahrheit und Rechtzeitigkeit entlastet werden.

Bei den formalen Anforderungen bleibt das Kriterium *verständliche Sprache* sehr blass. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sprache formal verständlich? Soll es sich hier um syntaktische Anforderungen handeln, z. B. kurze, knappe Hauptsätze, die dem Schema Subjekt, Prädikat, Objekt folgen und allenfalls einen Nebensatz haben? Ist die Textlänge einer Klausel insgesamt gemeint (z. B. keinesfalls mehr als drei aneinander gereihte Hauptsätze)? Soll als Sprachstil Aktiv statt Passiv verwendet werden? Geht es darum, möglichst wenig Fachtermini und Fremdwörter zu verwenden und anstelle von Hauptworten möglichst Verben zu benutzen? Einiges spricht dafür, dass der Gerichtshof diese Kriterien meint, dass es wohl um das KISS-Prinzip (keep it short and simple) geht. Auch darüber sollten Sprachwissenschaftler mit Rechtswissenschaftlern diskutieren. Es liegt jedenfalls nahe, das sehr unscharfe Kriterium *verständliche Sprache* durch ein Kriterium zu ersetzen, das möglicherweise *einfache Syntax* lauten könnte.

¹² WOLFGANG KLEIN, Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (2000), 7, 24.

¹³ BGHZ 119, 152 ff., 168.

¹⁴ BGHZ 119, 152 ff., 170.

2. Verständlichkeitskonzepte

Auf der sprachwissenschaftlichen Ebene werden seit langem Methoden zur Messung sprachlicher Verständlichkeit entwickelt. Bis 1920 behandelte man hauptsächlich die kognitiven Prozesse der Buchstaben- und Worterkennung bei erwachsenen Lesern. Die Fragestellung veränderte sich grundlegend ab 1920 bis etwa 1960. Nun stand die Suche nach einer optimalen Methode des Leseunterrichts im Mittelpunkt. Seit Mitte der 60er Jahre steht die Textverarbeitungsforschung im Mittelpunkt der Überlegungen. In den 90er Jahren kam es dann zu einer Leseforschung, in der Lese- bzw. Textverarbeitung innerhalb einer kommunikationstheoretischen Textwissenschaft behandelt wird.¹⁵ Herausgebildet haben sich auf diese Weise Verständlichkeitsansätze, die versuchen, auf zwei verschiedenen Wegen das Problem der Verständlichkeit zu beantworten. Der eine empirisch-induktive Weg fasst Verständlichkeit als textimmanente Größe auf. Bei diesem Weg werden die Verständnismöglichkeiten des Lesers praktisch nicht berücksichtigt. Es geht um das Erkennen des Textes und die Prognose von Verständnisseleistungen auf der Grundlage von Textmerkmalen. Dieser Weg ist anwenderorientiert. Er entspricht im Wesentlichen den juristischen Anforderungen des Transparenzgebotes, das als Maßstab auf einen typischen Durchschnittsverwender abstellt, also nicht danach fragt, ob der Kunde wirklich die Fähigkeit hat, die ihm vorgelegten Texte zu verstehen.

Der zweite, theoretisch-deduktive Weg entwickelt ein Interaktionskonzept, in dem Text- und Lesermerkmale miteinander in Beziehung gesetzt werden. Verständlichkeit ist nun nicht mehr als nur textimmanente Größe aufzufassen.¹⁶ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Verständnismöglichkeiten des jeweiligen Lesers nicht nur durch seine Intelligenz, seine sprachlichen Fähigkeiten, sein Vorwissen, seine Motivation, sein Interesse und seine Einstellungen, sondern auch durch soziokulturelle Faktoren beeinflusst werden, wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer Kultur, zu einer bestimmten Nation, zu einem bestimmten Geschlecht oder zu einer sozialen Gruppe.

Dieser moderne Text-Leser-bezogene Ansatz bietet zwar differenzierte Möglichkeiten zur Messung und Erklärung von Verständnisseleistungen, ist aber bei längeren Texten und größerer Leserschaft in der Pra-

¹⁵ HEINZ MANDL/STEFFEN-PETER BALLSTAEDT, *Lesepsychologie*; in: H. JÜRGEN KAGELMANN/GERD WENNINGER, *Medienpsychologie*. Frankfurt am Main 1982, 68–75.

¹⁶ URSULA GEISLER, *Faktoren der Verständlichkeit von Texten für Kinder*. München 1985, 74 ff.; URSULA CHRISTMANN, *Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitserhebung*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 128 (2002), 76–97; SCHENDERA, *Die Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten* (Fn. 6), 3–33.

xis kaum anwendbar. Er eignet sich weniger für den Massenvertrag, dem Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, als vielmehr für individuell ausgehandelte Einzelverträge.¹⁷

3. Verständlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Demgegenüber setzen Verträge, denen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, voraus, dass die Gruppe der betroffenen Kunden über ein gewisses Durchschnittsmaß an Verständnismöglichkeiten verfügt. Auf diese durchschnittliche Erkenntnisfähigkeit werden die AGB zugeschnitten. Damit sind die Verständlichkeitskonzeptionen, die auf das Erkennen des Textes und die Prognose von Verständnisleistungen auf der Grundlage von Textmerkmalen abstellen, für die Ausformung der Anforderungen an das juristische Transparenzgebot von größtem Interesse. Im Mittelpunkt dieser anwendungsorientierten Verständlichkeitskonzepte stehen die Formen der Lesbarkeitsforschung sowie das im deutschsprachigen Raum am stärksten verbreitete Hamburger Verständlichkeitskonzept von Langer/Schulz von Thun und Tausch.¹⁸

Die Auseinandersetzung um die Verständlichkeit von Rechtstexten verlagert sich zurzeit auf das Gebiet der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, insbesondere der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Das hat ganz praktisch damit zu tun, dass das *Transparenzgebot* den Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bindet. Dagegen ist der Gesetzgeber dem Transparenzgebot als Rechtsprinzip bisher nicht unterworfen. Gesetzestexte, die unverständlich oder schwer verständlich und somit intransparent sind, bleiben dessen ungeachtet wirksam. Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das anders – intransparente Klauseln sind unwirksam, der Verwender kann sich auf sie nicht berufen. Das ist ein scharfes Schwert und hat zu einer Reihe von höchstrichterlichen Urteilen geführt, in denen bewährte und teilweise seit vielen Jahren verwendete Klauseln für intransparent und damit nichtig erklärt wurden.¹⁹ Das Transparenzgebot führt also zu einer sehr starken Ver-

¹⁷ SUSANNE MOTAMEDI, *Verstehen und Verständlichkeit*. Wiesbaden 1995, passim.

¹⁸ INGHARD LANGER/FRIEDEMANN SCHULZ VON THUN/REINHARD TAUSCH, *Sich verständlich ausdrücken*. 5. Aufl., München 1993, passim.

¹⁹ WOLFGANG RÖMER, Gerichtliche Kontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen nach §§ 8, 9 AGBG, in: *NVersZ* 1999, 97–104; Jürgen Basedow, Transparenz als Prinzip des (Versicherungs-)Vertragsrechts, in: *VersR* 1999, 1045–1055; SCHWINTOWSKI, Das Transparenzgebot im Privatversicherungsrecht (Fn. 6), 87–151.

ständlichkeitskontrolle und zwar bei einer großen Vielzahl von Verbraucherverträgen. Betroffen sind neben Kfz-, Hausrat-, Lebens-, Haftpflicht- und Krankenversicherungen auch Miet-, Darlehens- und Bankverträge. Der praktische Anwendungsbereich für die Verständlichkeitsforschung ist immens.

Hinzu kommt, dass wir es bei Versicherungs- und Bankverträgen mit *Rechtsprodukten* zu tun haben. Diesen Verträgen liegt zwar in der Regel eine außerjuristische Idee – z. B. die Idee der Risikotransformation – zugrunde, sie werden aber durch rechtliche Regelungen als Produkte entwickelt und gestaltet. So gesehen wirkt die Verständlichkeitskontrolle auf die *Produktgestaltung* zurück. Verständlichkeit übernimmt damit die Rolle der Qualitätskontrolle, wie etwa bei der Fertigung von Kraftfahrzeugen oder Computern. Zugleich sorgt Verständlichkeit für Markttransparenz und damit für funktionsfähigen Wettbewerb, eine Tatsache, die höchst wichtig ist. Denn bei funktionsfähigem Wettbewerb werden jene Marktteilnehmer, die selbst nicht in der Lage sind, das Produkt zu verstehen (z. B. Analphabeten), automatisch durch den Marktmechanismus mitgeschützt. Der Maßstab des typischen Durchschnittskunden erweist sich gerade wegen der Wirkungen funktionsfähigen Wettbewerbs als angemessen und sachgerecht. Flankierend sorgen Informations- und Beratungspflichten vor Vertragsschluss dafür, dass der Kunde seinen Bedürfnissen entsprechend abschließen kann.

4. Maßstäbe für Textverständlichkeit

Die eigentlichen Schwierigkeiten liegen bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vertragsklausel verständlich ist. Um diese Frage zu beantworten, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Sprach- und Rechtswissenschaftlern. Ausgangspunkt müsste die Erkenntnis sein, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Doppelfunktion haben. Auf der einen Seite gestalten Sie das Produkt, indem sie z. B. bestimmen, für welche Personen welche Risiken in welcher Zeit und an welchem Ort durch den Kfz- oder Krankenversicherer übernommen werden. Gleichzeitig werden ergänzende rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt, z. B. wann die erste Prämie und wann die Folgeprämien zu bezahlen sind und welche Rechtsfolgen es hat, wenn der Kunde seine Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.²⁰ Neben

²⁰ Bei verspäteter Zahlung der ersten Prämie entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend (§ 38 VVG), während diese sehr strenge Rechtsfolge bei verspäteter Zahlung einer Folgeprämie erst dann eintritt, wenn der Versicherer den Kunden zuvor gemahnt und auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen hat.

dieser *Produktgestaltungsfunktion* sollen Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Kunden eine *rationale Auswahlentscheidung* ermöglichen. Der Kunde soll also zwischen den verschiedenen am Markt angebotenen Produkten das für ihn passendste und preisgünstigste auswählen. Um diese Wahlentscheidung im Wettbewerb zu realisieren, braucht der Kunde klare und für ihn leicht verständliche Informationen. Das ist auf der einen Seite der Preis und auf der anderen Seite die Leistungsbeschreibung, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist. Ob der Kunde sich richtig oder falsch entscheidet, hängt also von der Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere davon ab, ob sie ihm die wesentlichen Produktmerkmale in leicht verständlicher Form vermittelt. Zur Zeit ist es oft so, dass die Unternehmen, z. B. die Banken und Versicherungen, über ihre Agenten zwar eine einfache und verständliche Produktstruktur vermitteln, dass sie diese dann aber bei Vertragsschluss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterlegen, die für den Kunden nicht verständlich sind. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der eigentliche Leistungsinhalt des Produktes im Detail definiert. Es werden vielfältige Risikoausschlüsse und Obliegenheiten formuliert, deren rechtliche Tragweite der Kunde nicht durchschauen kann. Regelmäßig wird beispielsweise dem Kunden der Versicherungsschutz versagt, wenn er *grob fahrlässig* handelt. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten *grob fahrlässig* ist, lässt sich aber immer erst *nach* Eintritt eines Schadenfalles sagen und ist zudem zwischen den Gerichten oft streitig. Der Kunde, der von alledem nichts oder wenig weiß, kann sein Verhalten nicht auf die von ihm geforderten Verhaltensstandards ausrichten, erfährt also häufig erst nach Schadenseintritt, dass er im Grunde falsch versichert war. Letztlich konterkarieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesen Fällen die Auswahlentscheidung des Kunden zu einer Zeit, in der die Dinge nicht mehr reparabel sind. Sprach- und Rechtswissenschaften müssten gemeinsam über die Frage nachdenken, wie man diese Divergenz zwischen Produktpräsentation auf der einen und Produktgestaltung durch AVB auf der anderen Seite in Zukunft überwinden könnte. Als Maßstab für verständlichere AVB müssten folgende Kriterien gelten:

Ein Text ist dann transparent, also verständlich, wenn die mit ihm vermittelte Information den Empfänger befähigt, eine rationale Auswahlentscheidung zu treffen und/oder sein Handeln danach zu richten.

Möglicherweise ist es für zukünftige Untersuchungen auch hinreichend, nicht nach der Verständlichkeit (Transparenz) eines Textes, sondern danach zu fragen, unter welchen Voraussetzungen ein Text jedenfalls *intransparent*, also unverständlich ist. Es könnte sein, dass es

leichter ist, die Grenzen für unverständliche Klauseln zu formulieren. Für die Sprachwissenschaften wäre bei einem solchen Vorgehen zu beachten, dass der BGH eine Verletzung des Transparenzgebotes erst dann bejaht, wenn die Klausel sprachlich und formal intransparent ist und darüber hinaus die Gefahr droht, dass der Kunde als Folge der Intransparenz an der Durchsetzung bestehender Rechte gehindert wird. Diese zweite (normative) Voraussetzung hat mit der eigentlichen Transparenz nichts zu tun, ist aber wichtig, weil es Fälle gibt, in denen die Rechte der Kunden z. B. durch eine Aufsichtsbehörde gewahrt werden. Wenn und soweit dies der Fall ist, genügt dies für den Kundenschutz – die Intransparenz einer Klausel wirkt sich für ihn nicht negativ aus.

5. Empirische Untersuchungen

Ganz besonders wichtig wird es bei der Zusammenarbeit zwischen Linguisten und Rechtswissenschaftlern auf *empirische Untersuchungen* ankommen. Nur durch solche Studien werden wir zu wissenschaftlich belastbaren Daten kommen. Hier öffnet sich für die *Rechtslinguistik* ein weites Forschungsfeld. Die Legitimation für diese Forschung ergibt sich aus der ausfüllungsbedürftigen Struktur des Begriffs *Transparenzgebot*. Dieses Gebot ist seinem Wesen nach darauf gerichtet, außerjuristische Inhalte aus der Sprach- und Verständlichkeitsforschung in sich aufzunehmen und normativ anzureichern. Ähnlich wie beim Rechtsbegriff *Wettbewerb*, der für die rechtlichen Rahmenbedingungen der freiheitlichen und sozialen Marktordnungen in Europa konstituierend ist, handelt es sich beim Begriff der *Transparenz* um einen wertoffenen, ausfüllungsbedürftigen Begriff, der geradezu darauf wartet, durch empirisch abgesicherte Erkenntnisse der Sprachwissenschaft gefüllt zu werden.

Eine Studie von Dietrich und Schmidt, die im Jahre 2000 in Berlin unter Zugrundelegung von Hausratsversicherungsbedingungen durchgeführt wurde, zeigt, dass die Probanden bei der Gliederung eines Bedingungstextes zwar nicht alle das Gleiche tun, aber von einem inneren Prinzip der Textgliederung geleitet werden, dem Prinzip der *Linearität*.²¹ Einen weiteren empirischen Versuch zur Verständlichkeit der

²¹ RAINER DIETRICH/CAROLIN SCHMIDT, Zur Lesbarkeit von Verbrauchertexten. Ein Beitrag aus der Sicht der Textproduktion, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 128 (2002), 34 ff.; ausführlich CAROLIN SCHMIDT, *Zur Verständlichkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Empirische Untersuchungen zur Linearisierung der VHB* 92

Regelungen zur vorzeitigen Beendigung von privaten Altersvorsorge-Versicherungen (Riester-Renten) hat die interdisziplinäre Arbeitsgruppe *Sprache des Rechts* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vor kurzem durchgeführt.²² Fragen, die von der Sprachwissenschaft im Zusammenwirken mit Rechtswissenschaftlern empirisch untersucht werden sollten, lauten beispielsweise wie folgt:

- Gibt es quantifizierbare Grenzwerte für bestimmte Klausellängen und Klauselmengen?
- Ist Textverständlichkeit vom Lebensalter oder Geschlecht oder vom Bildungsgrad oder Beruf abhängig?
- Ist Textverständlichkeit davon abhängig, in welcher Situation (Beratung vor Vertragsschluss, Bedenkzeit vor/nach Vertragsschluss, Schadenseintritt nach Vertragsschluss) der Text gelesen wird?

6. Texthüllen – Textmembranen

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird man verständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen dann und nur dann entwickeln können, wenn man an die Stelle hochkomplexer, in sich verschachtelter Detailregelungen Oberbegriffe setzen darf, die wie eine Texthülle oder eine Textmembrane die Details einschließen, in sich aufnehmen und quasi der Schlüssel zu ihrem Inhalt sind. Die Texthülle ähnelt der Membran einer biologischen Zelle. Sie hält die in der Zelle verborgene, hochkomplexe Information zusammen, umhüllt sie und ist gleichzeitig Teil der in ihr liegenden Gesamtinformationsmenge, wirkt also wie die Klammer in der Mathematik. Darf man, das ist die entscheidende Frage, Rechtsprodukte mit Hilfe solcher Texthüllen konstruieren?

Wenn ja, vermitteln sie sich nur als Hülle, oder auch zugleich die in ihnen verborgenen Inhalte? Sind sie Schlusssteine transparenter Textgestaltung oder Mogelpackungen, mit deren Hilfe wir unsere Hilflosigkeit bei der Textverständlichkeit zu verschleiern suchen?

Wenn beispielsweise ein Lebensversicherer Beteiligung an *stillen Reserven* verspricht, so ist dieser Begriff als solcher einfach und klar. Die hinter ihm stehende Komplexität ist aber beträchtlich und selbst gut ausgebildeten Juristen selten geläufig. Stille Reserven bilden sich nach dem *Niederstwertprinzip* (§ 253 Abs. 1 HGB). Aktien, Investmentzertifi-

(*Allgemeine Hausratsversicherungsbedingungen*). Unveröffentlichte Magisterarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin 2001.

²² Eine Darstellung dieses empirischen Vorhabens findet sich im Internet unter www.bbaw.de/sdr/start.html

kate oder Grundstücksbeteiligungen, die der Lebensversicherer im Rahmen seiner Kapitalanlagepolitik erwirbt, dürfen danach höchstens mit dem *Anschaffungswert* bilanziert werden. Fällt der Kurs unter den Anschaffungswert, so wird dies in der Bilanz korrigiert. Steigt der Kurs dagegen, so wird das Papier dessen ungeachtet zum niedrigsten Kurs, den es je hatte, bilanziert. Auf diese Weise entstehen *stille Reserven* – also Polster für den Versicherer. Ein Versicherer, der dem Kunden eine Beteiligung an diesen stillen Reserven verspricht, offeriert ihm eine Überschussbeteiligung, die oberhalb der bilanzierten Buchwerte liegt. Verspricht der Versicherer dagegen, wie üblich, eine Überschussbeteiligung nach den Regeln des HGB, so bedeutet dies eine sehr viel niedrigere Überschussbeteiligung – die stillen Reserven bleiben als Verfügungsmasse im Unternehmen.

Gibt es einen Weg, diese Zusammenhänge dem *typischen Durchschnittskunden* verständlich zu machen? Der deutsche Bundesgerichtshof hat diese Frage am 9. Mai 2001 verneint.²³ Der Gerichtshof hat auf den römisch-rechtlichen Grundsatz verwiesen, wonach man *Unmögliches nicht verlangen darf* (*ultra posse nemo tenetur*).

Mit diesem Beispiel ist ein ganz besonders schwieriges Feld der Verständlichkeitsforschung angesprochen. Wie soll man mit Begriffen umgehen, die für sich allein genommen einfach, klar und durchaus verständlich wirken, hinter denen sich aber hochkomplexe Handlungs- und Ergebniszusammenhänge verbergen? Man versteht zwar das jeweils benutzte Wort, aber man kann die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, nicht durchschauen. So verbergen sich hinter Rechtsbegriffen wie Kausalität, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Mitverschulden, Haftungsausschluss, Gewährleistung, Obliegenheitsverletzung, Risikoabschluss, Gefahrerhöhung, vorvertragliche Informationspflicht, Verzug, Leistungsfreiheit häufig ganze Bündel von miteinander verbundenen und aufeinander wirkenden Rechtssätzen. Ergänzt und angereichert werden diese durch eine Vielzahl von untergerichtlichen und obergerichtlichen Urteilen. Oft genug sind diese Urteile in sich widersprüchlich und werden von einer Fülle von Literaturstimmen begleitet, die ebenfalls ausdifferenzierte Gerechtigkeitskorrekturen vorschlagen.

Das Problem der Begriffe in *Texthüllen* scheint mir eines der schwierigsten Fragen der Verständlichkeitsforschung überhaupt zu sein. Nach meinem Eindruck wird es von der Sprachwissenschaft noch gar nicht wahrgenommen, vielleicht weil es so komplex und schwierig ist. Rechtsbegriffe sind aber häufig und typischerweise Steuerungs-begriffe für komplexe Regelzusammenhänge. Sie ähneln dem Gas-, Brems- und

²³ BGH NVersZ 2001, 308, 313 ff.; dazu HANS-PETER SCHWINTOWSKI, Transparenz in der Lebensversicherung, in: NVersZ 2001, 337.

Kupplungspedal eines Autos. Jemand der diese Instrumente betätigt, löst ebenfalls eine ganze Fülle von Folgefunktionen aus, ohne diese auch nur ansatzweise zu durchschauen. Allerdings: Wer auf die Bremse tritt, weiß, dass das Auto danach langsamer wird. Wer dagegen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas über stille Reserven oder Gewährleistungsausschlüsse für grobe Fahrlässigkeit liest, kann diesen Worten kaum Konsequenzen zuordnen, weiß im Grunde also nicht, was er tut.

Dennoch scheint es mir so, dass es zur Textverständlichkeit beiträgt, wenn man komplexe Sachzusammenhänge auf *Texthüllen* oder *Textmembranen* reduziert. Immerhin entsteht auf diese Weise ein klares Begriffssystem – der Kunde kann Fragen zu diesem System formulieren und, wichtiger, der Wettbewerb um Rechtsprodukte wird auf den vorgelagerten Produktmärkten schärfer, weil transparenter. Die Konkurrenten weisen auf Mängel im Textsystem hin; Testinstitute wie beispielsweise die Stiftung Warentest können über *Textmembranen* präzise und nachvollziehbar diskutieren und Produktratings durchführen. Dies alles täuscht nicht darüber hinweg, dass es zurzeit eine belastbare *sprachwissenschaftliche Theorie der Texthüllen oder Textmembranen* nicht gibt. Hier tut sich ein weites Forschungsfeld für interdisziplinäre Projekte zwischen Sprachwissenschaftlern und Rechtswissenschaftlern auf.

Möglicherweise müssen Rechtsbegriffe, die als Texthülle auftreten, mit Fallbeispielen unterlegt werden, um transparenter zu werden. Ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit ist für viele Menschen nichts sagend. Dagegen leuchtet als Beispiel sofort ein, dass man den Zettel mit der Geheimzahl nicht neben der ec-Karte verwahren darf.

Die hiermit aufgeworfenen Fragen zeigen, wie wichtig es wäre, zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft eine Brücke zu schlagen, um Probleme der Textverständlichkeit wenn auch nicht zu lösen, so doch wenigstens klarer als bisher zu strukturieren. Wir sollten die Grenzen dessen, was wir mit Texten in Rechtsordnungen bewirken können, besser kennen, als dies bisher der Fall ist. Dies sollte sich durch interdisziplinäres Zusammenwirken zwischen Sprach- und Rechtswissenschaftlern möglichst bald ändern. Eine *Rechtslinguistik* tut offenbar not.²⁴

²⁴ So auch FRIEDRICH MÜLLER, *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin 1989; DERS., *Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts*, hrsg. von RALPH CHRISTENSEN. Berlin 1997, 55 f.